

SATZUNGSREFORM

SYNOPSIS ALT + BESCHLUSS BMT 2015

BESCHLUSS DES MIT-BUNDESMITTELSTANDSTAGS ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG

Streichungen sind durch freibleibende Zeilen erkennbar. Ergänzungen/Änderungen durch rote Hervorhebung.

Bisherige Fassung	Entwurf für neue Fassung	Begründung/Anmerkungen
<p>Satzung <i>der "Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) und der Christlich-Sozialen Union in Bayern e.V. (CSU)" (MIT)</i></p> <p>Beschlossen von der 39. Bundesdelegiertenversammlung der Mittelstandsvereinigung der CDU/CSU am 31. März 1995 in Hannover, geändert durch die 2. Bundesdelegiertenversammlung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU am 22. Februar 1997 in Bonn, die 6. Bundesdelegiertenversammlung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU am 17. und 18. Oktober 2003 in Köln, die 7. Bundesdelegiertenversammlung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU am 23. und 24. September 2005 in Dresden, die 8. Bundesdelegiertenversammlung am 16. und 17. November 2007 in Bremen und die 10. Bundesdelegiertenversammlung am 28. und 29. Oktober 2011 in Deggendorf.</p>	<p>Satzung <i>der "Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) und der Christlich-Sozialen Union in Bayern e.V. (CSU)" (MIT)</i></p> <p>Beschlossen von der 39. Bundesdelegiertenversammlung der Mittelstandsvereinigung der CDU/CSU am 31. März 1995 in Hannover, geändert durch die 2. Bundesdelegiertenversammlung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU am 22. Februar 1997 in Bonn, die 6. Bundesdelegiertenversammlung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU am 17. und 18. Oktober 2003 in Köln, die 7. Bundesdelegiertenversammlung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU am 23. und 24. September 2005 in Dresden, die 8. Bundesdelegiertenversammlung am 16. und 17. November 2007 in Bremen, die 10. Bundesdelegiertenversammlung am 28. und 29. Oktober 2011 in Deggendorf und die 12. Bundesdelegiertenversammlung am 13. November 2015 in Dresden.</p>	

§ 1 Name und Sitz	§ 1 Name und Sitz	
<p>(1) Die "Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) und der Christlich-Sozialen Union in Bayern e.V. (Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU)" ist der organisatorische Zusammenschluss von wirtschaftspolitisch interessierten Personen, insbesondere von Unternehmern, Handwerkern, Gewerbetreibenden, Landwirten, Angehörigen der Freien Berufe und der Leitenden Angestellten sowie von verantwortlich Tätigen in Wirtschaft und Verwaltung.</p> <p>(2) Die "Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU" ist eine Vereinigung nach §§ 38 und 39 des Statuts der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) sowie eine Arbeitsgemeinschaft nach § 27 der Satzung der Christlich-Sozialen Union in Bayern e.V. (CSU) in den jeweils geltenden satzungsrechtlichen Fassungen.</p> <p>(3) Der Sitz der "Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU" ist am ständigen Sitzungsort des Deutschen Bundestages.</p>	<p>(1) Die „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) und der Christlich-Sozialen Union in Bayern e.V. (Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU)“ ist der organisatorische Zusammenschluss von wirtschaftspolitisch interessierten Personen, insbesondere von Unternehmern, Handwerkern, Gewerbetreibenden, Landwirten, Angehörigen der Freien Berufe und der Leitenden Angestellten sowie von verantwortlich Tätigen in Wirtschaft und Verwaltung.</p> <p>(2) Die „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ nach §§ 38 und 39 des Statuts der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) sowie eine Arbeitsgemeinschaft nach § 29 der Satzung der Christlich-Sozialen Union in Bayern e.V. (CSU) in den jeweils geltenden satzungsrechtlichen Fassungen.</p> <p>(3) Der Sitz der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ ist Berlin.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck und Aufgaben</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck und Aufgaben</p>	
<p>(1) Die "Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU" nimmt Einfluss auf das politische Leben nach ihren Zielen und Grundsätzen gemäß § 3 dieser Satzung und nach den Grundsätzen der CDU und der CSU.</p> <p>(2) Diesem Zweck sollen insbesondere dienen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Zusammenarbeit mit Parlamenten, Behörden, Verbänden und sonstigen Institutionen in wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Belangen, b) die Durchführung von Veranstaltungen zu wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Fragen, c) die Herausgabe von Publikationen mit wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Inhalten, d) die Information und Förderung der Willensbildung ihrer Mitglieder, unter anderem durch die Herausgabe einer Informationsschrift. <p>(3) Die "Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU" strebt eine Repräsentanz in den Parlamenten an, die der Bedeutung des Mittelstandes entspricht. Zur Durchsetzung ihrer Politik unterstützt und berät die "Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU" insbesondere Parlamentarier aus ihren Reihen.</p>	<p>(1) Die „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ nimmt Einfluss auf das politische Leben nach ihren Zielen und Grundsätzen gemäß § 3 dieser Satzung und nach den Grundsätzen der CDU und der CSU.</p> <p>(2) Diesem Zweck sollen insbesondere dienen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Zusammenarbeit mit Parlamenten, Behörden, Verbänden und sonstigen Institutionen in wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Belangen, b) die Durchführung von Veranstaltungen zu wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Fragen, c) die Herausgabe von Publikationen mit wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Inhalten, d) die Information und Förderung der Willensbildung ihrer Mitglieder. <p>(3) Die „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ strebt eine Repräsentanz in den Parlamenten sowie in den Gremien der CDU und CSU an, die der Bedeutung des Mittelstandes entspricht. Zur Durchsetzung ihrer Politik unterstützt und berät die „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ insbesondere Parlamentarier aus ihren Reihen.</p>	<p>Weglassung der verpflichtenden Herausgabe einer Infoschrift.</p>

<p style="text-align: center;">§ 3 Grundsätze und Ziele</p> <p>(1) Die "Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU" bekennt sich zum demokratischen Rechtsstaat und zu einer freiheitlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung.</p> <p>(2) Die "Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU" will die freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung entsprechend der Idee der Sozialen Marktwirtschaft auf der Grundlage von Eigeninitiative und Eigenverantwortung fortentwickeln. Die "Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU" sieht als unabdingbare Voraussetzungen für eine freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung folgende Prinzipien an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Subsidiarität staatlichen Handelns, b) die Förderung der Kreativität und der Eigenverantwortung der Bürger durch Staat und Gesellschaft, c) den weitgehenden Verzicht auf staatliche Eingriffe in das Wirtschaftsleben, d) die Sicherung des Leistungswettbewerbs. 	<p style="text-align: center;">§ 3 Grundsätze und Ziele</p> <p>(1) Die „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ bekennt sich zum demokratischen Rechtsstaat und zu einer freiheitlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung.</p> <p>(2) Die „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ will die freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung entsprechend der Idee der Sozialen Marktwirtschaft auf der Grundlage von Freiheit und Verantwortung fortentwickeln. Die „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ sieht als unabdingbare Voraussetzungen für eine freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung folgende Prinzipien an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Subsidiarität staatlichen Handelns, b) die Förderung der Kreativität und der Eigenverantwortung der Bürger durch Staat und Gesellschaft, c) den weitgehenden Verzicht auf staatliche Eingriffe in das Wirtschaftsleben, d) die Sicherung des Leistungswettbewerbs. 	
---	--	--

<p style="text-align: center;">§ 4 Mitgliedschaft</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Mitgliedschaft</p>	
<p>(1) Mitglied der "Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU" kann werden, wer sich zu ihren Grundsätzen und Zielen bekennt und die in § 3 dieser Satzung genannten Ziele und Aufgaben zu fördern bereit ist.</p> <p>(2) Zu beratenden Mitgliedern können Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben und der Wirtschaft berufen werden, die durch ihre Leistungen Wesentliches zu den Zielen der Politik für Mittelstand und Wirtschaft beizutragen haben.</p> <p>(3) Verdiente Persönlichkeiten können zu Ehrenmitgliedern berufen werden.</p> <p>(4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei in Deutschland als der CDU bzw. der CSU schließt die Mitgliedschaft in der "Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU" aus.</p> <p>(5) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ und der Christlich Demokratischen Arbeitnehmerschaft (CDA) ist nicht möglich.</p>	<p>(1) Mitglied der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU" kann werden, wer sich zu ihren Grundsätzen und Zielen bekennt und die in § 3 dieser Satzung genannten Ziele und Aufgaben zu fördern bereit ist.</p> <p>(2) Verdiente Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern berufen werden.</p> <p>(3) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei in Deutschland als der CDU bzw. der CSU schließt die Mitgliedschaft in der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU" aus.</p> <p>(5) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ und der Christlich Demokratischen Arbeitnehmerschaft (CDA) ist nicht möglich.</p>	<p>Notwendige Klarstellung der Rechtslage: Beratende „Mitglieder“ gibt es nicht. Es bleibt Verbänden unbenommen, externe Gäste in Kommissionen etc. zu berufen. Ansonsten sollen alle, die mitwirken wollen, MIT-Mitglieder werden.</p> <p>Nur Mitglieder sollen Ehrenmitglieder werden können.</p>

<p style="text-align: center;">§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Aufnahme erfolgt nach Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Beschluss des zuständigen Gremiums der "Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU". Über die Aufnahme entscheidet die Kreisvereinigung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Aufnahme erfolgt nach Abgabe einer schriftlichen oder elektronischen Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstands der zuständigen Kreisvereinigung der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“. Über die Aufnahme hat der Kreisvorstand in einer Sitzung oder im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren binnen vier Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags beim Kreisvorsitzenden zu entscheiden.</p> <p>Der Kreisvorsitzende kann in besonderen Ausnahmefällen diese Frist um zwei Wochen verlängern, muss dies dem Antragsteller aber innerhalb der Frist schriftlich oder elektronisch begründen. Bei einer Entscheidung im Umlaufverfahren müssen mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder teilnehmen und von diesen mindestens zwei Drittel zustimmen, sonst gilt der Antrag als abgelehnt. Erfolgt die Entscheidung nicht innerhalb von vier Wochen, bzw. nach Verlängerung</p>	<p>Die Erwähnung des elektronischen Aufnahmeverfahrens schafft Rechtsklarheit. Die MIT-Satzung folgt damit dem CDU-Statut. Das Umlaufverfahren erleichtert die Möglichkeit, Antragsteller schnell aufzunehmen. Derzeit kommt es vor, dass Antragsteller erst nach vielen Wochen, z. T. mehreren Monaten eine Bestätigung bekommen, dass sie aufgenommen werden. Ohne Mehrheitsregelung wäre laut Gesetz bei schriftlichem Umlaufverfahren eine einstimmig positive Zustimmung ALLER Vorstandsmitglieder notwendig, was völlig unpraktikabel wäre. Eine doppelte Zweidrittel-Mehrheit (Teilnehmer plus Abstimmung) ist erreichbar. Eine einfache Mehrheit wie in einer normalen Vorstandssitzung wäre allerdings zu gering, da im Umlaufverfahren ein Argumentationsaustausch kaum möglich ist, so dass die Anforderungen an die Zustimmung erhöht werden müssen.</p> <p>Die 4 Wochen-Frist (bzw. mit Ausnahmen: 6 Wochen) erhöht den Druck auf Vorstände, sich mit Aufnahmeanträgen schneller zu befassen. Wenn jemand eine Mitgliedschaft möchte, soll er sie grundsätzlich auch schnell bekommen. Eine ähnliche Regelung hat der CDU-Bundesvorstand für die Änderung des CDU-Statuts beantragt.</p>
--	---	---

<p>Örtlich maßgebend ist nach Wahl des Antragstellers die Kreisvereinigung des Wohnsitzes oder der Arbeitsstätte. Über Ausnahmen entscheidet die Landesvereinigung.</p> <p>Das für die Aufnahme zuständige Gremium kann den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen die Ablehnung kann binnen eines Monats die Entscheidung des Landesvorstandes der "Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU" beantragt werden.</p> <p>(2) Ehrenmitglieder der "Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU" werden auf Vorschlag des Bundesvorstandes von der Bundesdelegiertenversammlung berufen. Berufen werden sollten nur Mitglieder, die sich auf Bundesebene besonders verdient gemacht haben.</p> <p>Für die Berufung beratender Mitglieder ist der Bundesvorstand oder der jeweilige Landes-, Bezirks- oder Kreisvorstand zuständig.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet durch:</p>	<p>innerhalb von insgesamt sechs Wochen, gilt das Mitglied als aufgenommen.</p> <p>Örtlich maßgebend ist nach Wahl des Antragstellers der Kreisvereinigung des Wohnsitzes oder der Arbeitsstätte. Über Ausnahmen entscheidet die Landesvereinigung. Sind zwei Landesvereinigungen betroffen, entscheiden beide. Wenn keine Einigung erfolgt, entscheidet der Bundesvorstand.</p> <p>Das für die Aufnahme zuständige Gremium kann den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen die Ablehnung kann binnen eines Monats die Entscheidung des Landesvorstandes beantragt werden.</p> <p>(2) Ehrenmitglieder der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ werden auf Vorschlag des Bundesvorstandes vom Bundesmittelstandstag berufen. Berufen werden sollten nur Mitglieder, die sich auf Bundesebene besonders verdient gemacht haben.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet durch:</p>	<p>Redaktionelle Weglassung</p> <p>Bezeichnungsänderung „Bundesmittelstandstag“, s. u. § 14</p>
--	--	---

<p>a) Tod, b) Austrittserklärung, c) Ausschluss.</p> <p>(2) Der Ausschluss erfolgt auf schriftlichen, begründeten Antrag des Vorstandes der örtlich zuständigen Kreisvereinigung nach den einschlägigen Vorschriften des Statuts der CDU bzw. der Satzung der CSU in Verbindung mit den Vorschriften der Parteigerichtsordnungen der CDU bzw. CSU. Den Ausschlussantrag können auch der jeweilige Bezirks- oder Landesvorstand oder der Bundesvorstand stellen.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Mitgliedsbeitrag/Beitrags- und Finanzordnung</p> <p>(1) Die Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen wird durch eine Beitrags- und Finanzordnung geregelt. Sie wird als Bestandteil dieser Satzung auf Antrag des Bundesvorstandes von der Bundesdelegiertenversammlung beschlossen.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Rechte der Mitglieder</p> <p>(1) Jedes Mitglied der "Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU" hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und</p>	<p>a) Tod, b) Austrittserklärung, c) Ausschluss.</p> <p>(2) Der Ausschluss erfolgt auf schriftlichen, begründeten Antrag des Vorstandes der örtlich zuständigen Kreisvereinigung nach den einschlägigen Vorschriften des Statuts der CDU bzw. der Satzung der CSU in Verbindung mit den Vorschriften der Parteigerichtsordnungen der CDU bzw. CSU. Den Ausschlussantrag können auch der jeweilige Bezirks- oder Landesvorstand oder der Bundesvorstand stellen.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Mitgliedsbeitrag/Beitrags- und Finanzordnung</p> <p>Die Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen wird durch eine Beitrags- und Finanzordnung geregelt. Sie wird als Bestandteil dieser Satzung auf Antrag des Bundesvorstandes vom Bundesmittelstandstag beschlossen.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Rechte der Mitglieder</p> <p>(1) Jedes Mitglied der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und</p>	
---	---	--

<p>Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsmäßigen Bestimmungen teilzunehmen.</p> <p>(2) Zu Delegierten der "Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU" in allen Organen und Gremien der CDU bzw. der CSU und der Europäischen Volkspartei (EVP) kann nur gewählt werden, wer auch Mitglied der CDU bzw. der CSU ist.</p> <p>(3) Die Vorsitzenden der jeweiligen örtlichen „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“, die Kreisvorsitzenden und deren Stellvertreter sowie die Vorstandsmitglieder aller höheren Ebenen müssen Mitglieder der CDU bzw. der CSU sein. In andere Vorstands-Funktionen auf Orts- und Kreisebene kann auch gewählt werden, wer nicht der CDU bzw. der CSU angehört. Mehrheitlich muss der Vorstand aus CDU- bzw. CSU-Mitgliedern bestehen.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Organisationsstufen</p> <p>(1) Die "Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU" hat folgende Organisationsstufen: a) die Bundesvereinigung,</p>	<p>Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsmäßigen Bestimmungen teilzunehmen.</p> <p>(2) Zu Delegierten der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ in allen Organen und Gremien der CDU bzw. der CSU und der Europäischen Volkspartei (EVP) kann nur gewählt werden, wer auch Mitglied der CDU bzw. der CSU ist.</p> <p>(3) Mindestens die Vorsitzenden der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ auf allen Ebenen sowie auf Landes- und Bundesebene sämtliche Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der CDU bzw. der CSU sein.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Organisationsstufen</p> <p>(1) Die „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ hat folgende Organisationsstufen: a) den Bundesvereinigung,</p>	<p>Die Vorsitzenden sind in der Regel im CDU- bzw. CSU-Vorstand der jeweiligen Gliederung kooptiert und müssen daher auch Mitglied der Partei sein. Bei allen anderen Funktionen ist das nicht erforderlich: Dies erleichtert die Kandidatenfindung. Außerdem ist die bisherige Regelung, nach der die Mehrheit eines Vorstandes der CDU bzw. CSU angehören muss, in der Praxis von Wahlversammlungen gar nicht handhabbar und juristisch bedenklich. Ab Landesebene sollte die CDU- bzw. CSU-Mitgliedschaft dann im ganzen Vorstand Pflicht sein, damit die Vereinigung nicht ihren Charakter als Parteivereinigung verliert.</p>
--	--	--

<p>b) die Landesvereinigungen, c) die Kreisvereinigungen.</p> <p>(2) Weitere Organisationsstufen, insbesondere Bezirksvereinigungen und Stadt- bzw. Gemeindevereinigungen, können durch Satzung der Landesvereinigungen entsprechend den Organisationsstrukturen der CDU bzw. der CSU gebildet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Bundesvereinigung</p> <p>(1) In der Bundesvereinigung sind die Landesvereinigungen und die ihnen entsprechende Arbeitsgemeinschaft der CSU zusammengeschlossen. Dies gilt insbesondere in organisatorischer Hinsicht.</p> <p>(2) Der Bundesvereinigung obliegt auch die Koordinierung der Aufgaben und Arbeiten der Landesvereinigungen und der ihnen entsprechenden Arbeitsgemeinschaft der CSU sowie die Durchsetzung der in § 3 genannten Ziele auf Bundesebene.</p>	<p>b) die Landesvereinigungen, c) die Kreisvereinigungen.</p> <p>(2) Weitere Organisationsstufen, insbesondere Bezirksvereinigungen und Stadt- bzw. Gemeindevereinigungen, können durch Satzung der Landesvereinigungen entsprechend den Organisationsstrukturen der CDU bzw. der CSU gebildet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Bundesvereinigung</p> <p>(1) In der Bundesvereinigung sind die Landesvereinigungen und die ihnen entsprechende Arbeitsgemeinschaft der CSU zusammengeschlossen.</p> <p>(2) Der Bundesvereinigung obliegt unter anderem die Koordinierung der Aufgaben und Arbeiten der Landesvereinigungen und der ihnen entsprechenden Arbeitsgemeinschaft der CSU sowie die Durchsetzung der in § 3 genannten Ziele auf Bundesebene.</p> <p>(3) Der Bundesvereinigung ist nach jeder Vorstandswahl auf allen Gliederungsebenen unverzüglich – spätestens innerhalb der vier</p>	<p>Redaktionelle Weglassung</p> <p>Bislang führen verzögerte Meldungen von Vorstandswahlen zu Missverständnissen sogar zu Datenschutzverstößen (wenn z. B. ein Antrag auf</p>
---	---	---

<p style="text-align: center;">§ 11 Landesvereinigungen</p> <p>(1) Die Landesvereinigungen sind die Organisationen der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU eines Bundeslandes; die Arbeitsgemeinschaft Mittelstands-Unions-Union der CSU ist eine eigenständige Institution auf Landesebene.</p> <p>(2) Die Landesvereinigungen koordinieren die Aufgaben und Arbeiten der ihnen jeweils nach geordneten Organisationsstufen und Arbeitsgemeinschaften sowie die Durchsetzung der in § 3 dieser Satzung genannten Ziele auf Landesebene.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Landesvereinigungen</p> <p>(1) Die Landesvereinigungen sind die Organisationen der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU eines Bundeslandes; die Arbeitsgemeinschaft Mittelstands-Unions-Union der CSU ist eine eigenständige Institution auf Landesebene.</p> <p>(2) Die Landesvereinigungen und die Mittelstands-Union der CSU koordinieren die Aufgaben und Arbeiten der ihnen jeweils nachgeordneten Organisationsstufen und Arbeitsgemeinschaften sowie die Durchsetzung der in § 3 dieser Satzung genannten Ziele auf Landesebene.</p>	<p>Mitgliedschaft an den falschen Vorsitzenden geschickt wird). Deshalb soll diese Bestimmung die Gliederungen anhalten, ihre Neuwahlen schnell zu melden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Kreisvereinigungen</p> <p>(1) Die Landesvereinigungen gliedern sich in Kreisvereinigungen in den Grenzen eines Verwaltungskreises oder eines Gebietes mit</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Kreisvereinigungen</p> <p>(1) Die Landesvereinigungen gliedern sich in Kreisvereinigungen in den Grenzen eines Verwaltungskreises oder eines Gebietes mit</p>	<p>Redaktionelle Klarstellung</p>

<p>mindestens einem eigenen CDU-Kreisverband. Die Bildung und Abgrenzung einer Kreisvereinigung ist Aufgabe der jeweils zuständigen Landesvereinigung. Die CSU trifft für ihren Tätigkeitsbereich die entsprechenden Regelungen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.</p> <p>(2) Den Kreisvereinigungen obliegt insbesondere die Werbung, Aufnahme und Unterrichtung von Mitgliedern und die Aktivierung der politischen Willensbildung.</p> <p>(3) Die Kreisvereinigungen können durch Kreisvorstandsbeschluss zur Durchführung ihrer Aufgaben Stadt- bzw. Gemeindevereinigungen errichten, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies erforderlich erscheinen lassen.</p>	<p>mindestens einem eigenen CDU-Kreisverband. Die Bildung und Abgrenzung einer Kreisvereinigung ist Aufgabe der jeweils zuständigen Landesvereinigung. Die Mittelstands-Union der CSU trifft für ihren Tätigkeitsbereich die entsprechenden Regelungen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.</p> <p>(2) Den Kreisvereinigungen obliegt insbesondere die Werbung, Aufnahme und Unterrichtung von Mitgliedern und die Aktivierung der politischen Willensbildung.</p> <p>(3) Die Kreisvereinigungen können durch Kreisvorstandsbeschluss zur Durchführung ihrer Aufgaben Stadt- bzw. Gemeindevereinigungen errichten, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies erforderlich erscheinen lassen.</p>	<p>Redaktionelle Klarstellung</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Beiräte und Kommissionen</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Arbeitsgremien</p>	
<p>(1) Der Bundesvorstand kann für die Dauer seiner Wahlperiode zu seiner Unterstützung und Beratung Beiräte und Kommissionen, insbesondere für politische Fachfragen, berufen. Das Nähere regelt er durch Beschluss.</p> <p>(2) Für die Landes-, Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Gemeindeverbände gilt Absatz 1 entsprechend.</p>	<p>(1) Der Bundesvorstand kann für die Dauer seiner Wahlperiode zu seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen und andere Arbeitsgremien, insbesondere für politische Fachfragen, berufen. Das Nähere regelt er durch Beschluss.</p> <p>(2) Für die Landes-, Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Gemeindeverbände gilt Absatz 1 entsprechend.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 14 Organe der Bundesvereinigung</p> <p>Organe der Bundesvereinigung sind: a) die Bundesdelegiertenversammlung, b) der Bundesvorstand.</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Bundesdelegiertenversammlung</p> <p>(1) Die Bundesdelegiertenversammlung ist das höchste Organ der "Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU". Sie setzt sich zusammen aus: a) den gewählten stimmberechtigten Delegierten der Landesvereinigungen der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU und der Arbeitsgemeinschaft Mittelstands-Union der CSU (§ 11 Abs. 1), b) den Mitgliedern des Bundesvorstandes, deren Stimmrecht jeweils bis zum Ende der Bundesdelegierten-versammlung währt, auf der eine Neuwahl des Bundesvorstandes stattfindet,</p> <p>(2) Die Gesamtzahl der gewählten stimmberechtigten Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung beträgt 600.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Organe der Bundesvereinigung</p> <p>Organe der Bundesvereinigung sind: a) der Bundesmittelstandstag, b) der Bundesvorstand,</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Bundesmittelstandstag/Mitgliederdatei</p> <p>(1) Der Bundesmittelstandstag ist das höchste Organ der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“. Er setzt sich zusammen aus: a) den gewählten stimmberechtigten Delegierten der Landesvereinigungen der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU und der Arbeitsgemeinschaft Mittelstands-Union der CSU (§ 11 Abs. 1), b) den Mitgliedern des Bundesvorstandes, deren Stimmrecht jeweils bis zum Ende des Bundesmittelstandstages währt, auf der eine Neuwahl des Bundesvorstandes stattfindet,</p> <p>(2) Die Gesamtzahl der gewählten stimmberechtigten Delegierten zum Bundesmittelstandstag beträgt 450.</p>	<p>In den Landesvereinigungen heißen die Delegiertenversammlungen schon jetzt meist „Landesmittelstandstage“. Der Begriff ist kommunikativ leichter vermittelbar als die eher technische bisherige Bezeichnung.</p> <p>Dies stellt eine Reduzierung um 25 % dar. Inkl. der 46 Bundesvorstandsmitglieder hätte der Bundesmittelstandstag damit künftig knapp 500</p>
---	---	---

<p>a) Davon entsenden die Landesvereinigungen insgesamt 525 Delegierte mit folgender Maßgabe: Die Landesvereinigungen in den Bundesländern entsenden je 6 Delegierte. Die weiteren 435 Delegierten werden von den Landesvereinigungen in den Bundesländern im Verhältnis der Mitgliederstärke der einzelnen Landesvereinigungen nach d'Hondt entsandt.</p> <p>Die Kreisvereinigungen und Arbeitsgemeinschaften sind bei der Wahl der Delegierten angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>a) Davon entsenden die Landesvereinigungen insgesamt 394 Delegierte mit folgender Maßgabe: Die MIT- Landesvereinigungen entsenden je Bundesland 3 Delegierte (Grundmandate). Die weiteren 349 Delegierten werden von den Landesvereinigungen in den Bundesländern im Verhältnis der Mitgliederstärke der einzelnen Landesvereinigungen nach d'Hondt entsandt.</p>	<p>Delegierte. Hinzu kommen 200-300 Gäste und Pressevertreter. Mit der Verkleinerung werden die Delegierten auf und erleichtern den Landesverbänden die Mobilisierung. In den vergangenen Jahren lagen die Anwesenheitsquoten im Durchschnitt nur bei 76 %. Obwohl für fast 650 Delegierte geplant werden musste, waren immer nur um die 500 da (zw. 465 und 518). Eine Reduzierung der Zahl auf knapp 500 ist daher konsequent. Wenn man nur noch für 500 (mit Tischbestuhlung) planen muss, gibt es viel mehr Tagungsmöglichkeiten in der Fläche und damit mehr Möglichkeiten in verschiedene Landesvereinigungen zu gehen. Außerdem reduziert es die Kosten für die Tagungstätten deutlich (da man bislang für 650 planen muss, obwohl dann doch nur rund 500 kamen). Die stärkere Reduzierung der Grundmandate führt dazu, dass das Verhältnis Delegierter/Mitglieder zwischen großen und kleinen Verbänden nicht zu stark auseinander klafft. Bei der hier vorgeschlagenen Lösung stünde ein Bremer Delegierter für 24 Mitglieder, einer in NRW für 63 Mitglieder (dh ein Bremer Delegierter ist 2,6-mal so gewichtig wie ein NRW-Delegierter. Bisher war er aber sogar 3,8-mal so gewichtig).</p> <p>Angemessene Berücksichtigung von Kreisvereinigungen ist ein politischer Appell, der</p>
---	---	--

<p>b) Die Arbeitsgemeinschaft Mittelstands-Union der CSU entsendet 75 Delegierte.</p> <p>Der Stichtag zum Nachweis der Mitgliederzahl ist jeweils das Ende des vorletzten, der Bundesdelegiertenversammlung vorausgehenden Quartals.</p>	<p>b) Die Arbeitsgemeinschaft Mittelstands-Union der CSU entsendet 56 Delegierte.</p> <p>(3) Der Stichtag zum Nachweis der Mitgliederzahl ist jeweils das Ende des vorletzten, dem Bundesmittelstandstag vorausgehenden Quartals.</p> <p>(4) Der Nachweis des Mitgliederbestandes für die Berechnung nach Abs. 2 a) erfolgt nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) der CDU. Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind unverzüglich der Stelle zu melden, die die Daten in die ZMD der CDU einpflegt.</p>	<p>nicht in eine Satzung gehört, da er nicht justiziabel ist.</p> <p>Der Anteil der MU-Delegierten ist wie bisher fix. Dies liegt daran, dass die MU-Mitgliederdaten nicht dem MIT-Zugriff unterliegen und daher auch nicht gezählt werden können. Der Anteil der MU-Delegierten ist etwas geringer als es ihrem Mitgliederanteil entspricht (eigentlich stünden Ihnen nach D'Hondt 62 Delegierte zu). Das ist aber gerechtfertigt, weil der Mitgliedsbeitrag bei der MU weniger als die Hälfte der MIT-Mitgliedsbeiträge beträgt UND die MU durch die Fixierung nicht dem Risiko einer sinkenden Delegiertenzahl ausgesetzt ist. Da die Gesamtdelegiertenzahl um genau 25 % reduziert werden soll, wird diese Reduzierung analog auf die MU-Delegiertenzahl übertragen.</p> <p>Dies ist eine Klarstellung der bisherigen Praxis und verdeutlicht in der Satzung die Rolle der ZMD (weitgehende Übernahme aus der CDU-Satzung).</p>
--	--	---

(3) Die Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung können ihr Stimmrecht nur dann ausüben, wenn ihre jeweilige Landesvereinigung/ Arbeitsgemeinschaft in dem der Bundesdelegiertenversammlung vorausgegangenen Rechnungsjahr den Bundesanteil entsprechend § 1 Abs. 2 der Beitrags- und Finanzordnung der "Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU" entrichtet hat.

(4) Die Bundesdelegiertenversammlung findet mindestens einmal in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Sie wird vom Bundesvorstand mit einer Frist von mindestens 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Antrag von mindestens der Hälfte aller Landesvereinigungen muss sie innerhalb von 3 Monaten einberufen werden. Der gemeinsame Antrag ist beim Bundesvorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich einzureichen.

§ 16 Aufgaben der Bundesdelegiertenversammlung

(1) Die Bundesdelegiertenversammlung beschließt über die grundsätzlichen Aufgaben, Themen,

(5) Die Delegierten **zum Bundesmittelstandstag** können ihr Stimmrecht nur dann ausüben, wenn ihre jeweilige Landesvereinigung/ Arbeitsgemeinschaft der CSU in dem **dem Bundesmittelstandstag** vorausgegangenen Rechnungsjahr **den in Rechnung gestellten Bundesanteil** entsprechend § 1 Abs. 2 der Beitrags- und Finanzordnung der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ entrichtet hat.

(6) **Der Bundesmittelstandstag** findet mindestens einmal in jedem zweiten Kalenderjahr statt. **Er** wird vom Bundesvorstand mit einer Frist von mindestens 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Antrag von mindestens der Hälfte aller Landesvereinigungen muss **er** innerhalb von 3 Monaten einberufen werden. Der gemeinsame Antrag ist beim Bundesvorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich einzureichen.

§ 16 **Aufgaben des Bundesmittelstandstags**

(1) **Der Bundesmittelstandstag** beschließt über die grundsätzlichen Aufgaben, Themen, Leitlinien und

<p>Leitlinien und Ziele der Politik der "Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU".</p> <p>(2) Die Bundesdelegiertenversammlung beschließt mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten über Annahme und Änderung der Satzung sowie der Beitrags- und Finanzordnung. Eine Beschlussfassung über alle Satzungsänderungen findet nur statt, wenn Änderungsanträge in der Tagesordnung angekündigt werden.</p> <p>(3) Die Bundesdelegiertenversammlung nimmt die Geschäftsberichte und Prüfungsberichte entgegen und erteilt Entlastung. Sie nimmt den Bericht des Bundesvorstandes entgegen und fasst hierüber Beschluss.</p> <p>(4) Die Bundesdelegiertenversammlung wählt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den oder die Ehrenvorsitzenden der "Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU" auf Lebenszeit sowie die Mitglieder des Bundesvorstandes (mit Ausnahme des Hauptgeschäftsführers) und 2 Rechnungsprüfer mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr.</p>	<p>Ziele der Politik der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“.</p> <p>(2) Der Bundesmittelstandstag beschließt mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten über Annahme und Änderung der Satzung sowie der Beitrags- und Finanzordnung. Eine Beschlussfassung über alle Satzungsänderungen findet nur statt, wenn Änderungsanträge in der Tagesordnung angekündigt werden.</p> <p>(3) Der Bundesmittelstandstag nimmt die Geschäftsberichte und Prüfungsberichte entgegen und erteilt Entlastung. Er nimmt den Bericht des Bundesvorstandes entgegen und fasst hierüber Beschluss.</p> <p>(6) Der Bundesmittelstandstag wählt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den oder die Ehrenvorsitzenden der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ auf Lebenszeit sowie die Mitglieder des Bundesvorstandes (mit Ausnahme des Hauptgeschäftsführers und des PKM-Vertreters) und 2 Rechnungsprüfer mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr.</p>	<p>Juristische Klarstellung</p>
--	---	---------------------------------

<p style="text-align: center;">§ 17 Bundesvorstand</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Bundesvorstand</p>	
<p>(1) Der Bundesvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern: a) dem/den Ehrenvorsitzenden, b) dem Bundesvorsitzenden, c) den 6 Stellvertretenden Bundesvorsitzenden, von denen einer auf alleinigen Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft Mittelstands-Union der CSU gewählt wird, d) einem vom Parlamentskreis Mittelstand der CDU/CSU Bundestagsfraktion (PKM) zu benennenden Vertreter, e) dem Bundesschatzmeister, f) dem Hauptgeschäftsführer, g) 35 weiteren Mitgliedern.</p> <p>(2) Der Bundesvorstand wählt den Hauptgeschäftsführer der "Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU" und ernennt ihn im Einvernehmen mit dem Generalsekretär der CDU. Der Hauptgeschäftsführer kann - sofern die vom Präsidium erlassene Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Hauptgeschäftsführers nichts anderes bestimmt - im Zweifel jeweils alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihm jeweils vom Präsidium zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB), hierbei sind die Bestimmungen der Pflichten eines Geschäftsführers analog dem</p>	<p>(1) Der Bundesvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern: a) dem/den Ehrenvorsitzenden, b) dem Bundesvorsitzenden, c) den 6 Stellvertretenden Bundesvorsitzenden, von denen einer auf alleinigen Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft Mittelstands-Union der CSU gewählt wird, d) einem vom Parlamentskreis Mittelstand der CDU/CSU Bundestagsfraktion (PKM) zu benennenden Vertreter, e) dem Bundesschatzmeister, f) dem Hauptgeschäftsführer, g) 35 weiteren Mitgliedern.</p> <p>(2) Die Vorsitzenden und Geschäftsführer der Landesverbände der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ und die Mittelstandunion der CSU nehmen an allen Sitzungen des Bundesvorstandes beratend teil, sofern sie nicht ohnehin gewählte Bundesvorstandsmitglieder sind.</p> <p>(3) Darüber hinaus kann der Bundesvorstand Gastmitglieder berufen, die an den Sitzungen beratend teilnehmen können.</p>	<p>Dies stellt eine Ausweitung der Mitwirkungsmöglichkeiten und des Informationsaustauschs mit den Landesverbänden dar. Bislang hat der Bundesvorstand freiwillig die Einladung der Landesvorsitzenden als Gäste entschieden. Künftig soll es in der Satzung vorgegeben werden.</p>

GmbH-Gesetz im Innenverhältnis anzuwenden. Der Haupt- und die Landesgeschäftsführer der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ sowie der Mittelstandsreferent der CSU nehmen an allen Sitzungen des Bundesvorstandes beratend teil.

(4) Sitzungen des Bundesvorstands können auch im Wege einer Telefonkonferenz, Videokonferenz oder elektronischen Chat-/Videokonferenz stattfinden, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Vorstands dem Verfahren zustimmen und die Beschlüsse in diesen Sitzungen mindestens mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst werden.

(5) In besonderen Fällen kann der Bundesvorstand auch Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Vorstands dem Verfahren zustimmen und mindestens zwei Drittel der teilnehmenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

§ 18 Hauptgeschäftsführer

(1) Der Bundesvorstand wählt auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden den Hauptgeschäftsführer der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der

Damit soll satzungsmäßig die Voraussetzung geschaffen werden, auch moderne Meetingplattformen zu nutzen, die schnelle Sitzungen mit maximaler Teilnahme ermöglichen und die Kosten für die Einzelnen gering halten. Dies wird nur in Ausnahmefällen zum Tragen kommen, sollte aber satzungsgemäß sein.

In eiligen Fällen oder bei wichtigen Entscheidungen, die aber als Einzelentscheidung keine eigene Sitzung des gesamten Vorstands rechtfertigt, soll es die Möglichkeit eines Umlauf

<p style="text-align: center;">§ 18 Präsidium</p> <p>(1) Die in § 17 Abs. 1 Buchst. a) bis f) genannten Mitglieder des Bundesvorstandes sowie 3 weitere Mitglieder, die der Bundesvorstand geheim aus seiner Mitte wählt, bilden das Präsidium der "Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU".</p>	<p>CDU/CSU“ und ernennt ihn im Einvernehmen mit dem Generalsekretär der CDU.</p> <p>(2) Der Hauptgeschäftsführer kann - sofern eine vom Präsidium erlassene Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Hauptgeschäftsführers nichts anderes bestimmt - alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihm vom Präsidium zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB). Im Zweifel gelten die Regelungen des GmbH-Gesetzes für Geschäftsführer analog.</p> <p>(3) An den Sitzungen des Bundesvorstands und des Präsidiums nimmt der Hauptgeschäftsführer beratend teil.</p> <p>(4) Er hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände teilzunehmen; er muss jederzeit gehört werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 19 Präsidium</p> <p>(1) Die in § 18 Abs. 1 Buchst. a) bis f) genannten Mitglieder des Bundesvorstandes sowie 3 weitere Mitglieder, die der Bundesvorstand geheim aus seiner Mitte wählt, bilden das Präsidium der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“.</p>	<p>Dies wurde bisher auch immer so gehandhabt, sollte aber in der Satzung nochmal klargestellt werden, damit keine Missverständnisse entstehen.</p>
---	--	---

<p>(2) Das Präsidium bereitet die Beschlüsse des Bundesvorstandes vor und führt sie aus. Ihm obliegt insbesondere die Erledigung der laufenden und dringlichen Geschäfte des Bundesvorstandes.</p> <p>(3) Das Präsidium überwacht und überprüft die Tätigkeit des Hauptgeschäftsführers. Es erlässt eine Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Hauptgeschäftsführers und überwacht deren Einhaltung.</p>	<p>(2) Die ins Präsidium gewählten Beisitzer können mit besonderen Aufgaben betraut werden.</p> <p>(3) Das Präsidium bereitet die Beschlüsse des Bundesvorstandes vor und führt sie aus. Ihm obliegt insbesondere die Erledigung der laufenden und dringlichen Geschäfte des Bundesvorstandes.</p> <p>(4) Das Präsidium überwacht und überprüft die Tätigkeit des Hauptgeschäftsführers. Es erlässt eine Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Hauptgeschäftsführers und überwacht deren Einhaltung.</p> <p>(5) Sitzungen des Präsidiums können auch im Wege einer Telefonkonferenz, Videokonferenz oder elektronischen Chat-/Videokonferenz stattfinden, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Präsidiums dem Verfahren zustimmen und die Beschlüsse in diesen Sitzungen mindestens mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder gefasst werden.</p> <p>(6) In besonderen Fällen kann das Präsidium auch Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Präsidiums dem Verfahren zustimmen und mindestens zwei Drittel der</p>	<p>Siehe oben!</p>
---	---	--------------------

<p>(4) Die Aufgaben des Bundesschatzmeisters werden im Einzelnen in der Beitrags- und Finanzordnung geregelt.</p> <p style="text-align: center;">§ 19 Aufgaben des Bundesvorstandes/Vertretung</p> <p>(1) Der Bundesvorstand leitet die "Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU". Ihm obliegt die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung. Im Übrigen ist er für die Erledigung aller politischen und organisatorischen Aufgaben der Bundesvereinigung zuständig und verantwortlich, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Er beschließt den Etat, den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht. Der Bundesvorstand gibt zu jeder Bundesdelegiertenversammlung einen Bericht ab. Der Bundesvorstand unterbreitet Vorschläge für Kandidaturen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament.</p> <p>(2) Die Bundesvereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Bundesvorsitzenden - im Verhinderungsfall durch einen der</p>	<p>teilnehmenden stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder dem Beschluss zustimmen.</p> <p>(7) Die Aufgaben des Bundesschatzmeisters werden im Einzelnen in der Beitrags- und Finanzordnung geregelt.</p> <p style="text-align: center;">§ 20 Aufgaben des Bundesvorstandes/Vertretung</p> <p>(1) Der Bundesvorstand leitet die „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“. Ihm obliegt die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Bundesmittelstandstags. Im Übrigen ist er für die Erledigung aller politischen und organisatorischen Aufgaben der Bundesvereinigung zuständig und verantwortlich, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Er beschließt den Etat, den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht. Der Bundesvorstand gibt zu jedem Bundesmittelstandstag einen Bericht ab. Der Bundesvorstand unterbreitet Vorschläge für Kandidaturen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament.</p> <p>(2) Die Bundesvereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Bundesvorsitzenden und den Hauptgeschäftsführer vertreten.</p>	<p>Nach bisheriger Satzungslage gab es keine Vertretung des Hauptgeschäftsführers, falls dieser verhindert sein sollte. Da doppelte Unterschrift</p>
--	--	--

Stellvertretenden Bundesvorsitzenden in der vom Präsidium festgelegten Reihenfolge oder durch den Bundesschatzmeister - gemeinsam mit dem Hauptgeschäftsführer vertreten.

§ 20
Verfügungen über das Vermögen und Haftung für Verbindlichkeiten

(1) Der jeweilige Bundesvorstand ist treuhänderischer Inhaber der gesamten Vermögenswerte der "Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU" mit Ausnahme des Vermögens der Arbeitsgemeinschaft Mittelstands-Union der CSU und kann insoweit über sie verfügen. Er kann ferner alle der "Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU" zustehenden immateriellen und materiellen Rechten auch in eigenem Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend machen.

(2) Bundesvorstand und Präsidium dürfen keine Verbindlichkeiten eingehen, durch welche die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden. Der Bundesvorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Sie können im Verhinderungsfall jeweils durch einen stellvertretenden Bundesvorsitzenden oder den Bundesschatzmeister vertreten werden. Personenidentität der Vertreter ist unzulässig.

§ 21
Verfügungen über das Vermögen und Haftung für Verbindlichkeiten

(1) Der Bundesvorstand und das Präsidium dürfen keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.

erforderlich ist, war keine satzungsgemäße Außenvertretung möglich. Dies wird nun korrigiert und zugleich klargestellt, dass auch in der Vertretung zwei unterschiedliche Personen unterzeichnen müssen.

<p>gemäß § 42 BGB besteht. Diese Verpflichtung ist nicht auf das Präsidium delegierbar.</p> <p>(3) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der "Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU" haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch. Die Haftung ist auf das Vermögen der "Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU" beschränkt.</p> <p>(4) Im Innenverhältnis haftet die Bundesvereinigung für Verbindlichkeiten einer nach geordneten Organisationsstufe oder ihrer Arbeitsgemeinschaften nur dann, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zuvor zugestimmt hat.</p>	<p>(2) Im Innenverhältnis haftet die Bundesvereinigung für Verbindlichkeiten einer nachgeordneten Organisationsstufe oder ihrer Arbeitsgemeinschaften nur dann, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zuvor zugestimmt hat.</p> <p>(3) Die Landesvereinigungen und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haften gegenüber der Bundesvereinigung im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes verursachen, die von dem Präsidenten des Deutschen Bundestages oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen die Bundesvereinigung oder gegen die CDU bzw. CSU ergriffen werden und sich dieses zu Lasten der Bundesvereinigung auswirkt. Die Bundesvereinigung kann ihre Schadenersatzansprüche mit Forderungen der vorgenannten Gebietsverbände</p>	<p>Die Nichthaftung von Parteimitgliedern ist im Parteiengesetz explizit geregelt. Die bisherige Regelung führt zu Missverständnissen.</p> <p>Übernahme der Formulierung aus dem CDU-Statut.</p>
--	---	--

<p style="text-align: center;">§ 21 Geltung der Satzungen von CDU und CSU</p> <p>(1) Zur Ergänzung dieser Satzung sind die Vorschriften des Statuts der CDU vom 27. April 1960 und der Satzung der CSU vom 13. Juli 1974 in ihren jeweils geltenden Fassungen sowie das sonstige Satzungsrecht der CDU auf Bundesebene und für die Arbeitsgemeinschaft Mittelstands-Union der CSU das Satzungsrecht der CSU entsprechend anzuwenden. In Zweifelsfällen haben die Bestimmungen des Statuts der CDU bzw. der Satzung der CSU Vorrang.</p> <p>(2) Die Satzungen der nach geordneten Organisationsstufen dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Geltung der Satzungen von CDU und CSU</p> <p>verrechnen. Werden Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes von der Bundesvereinigung schuldhaft verursacht, so haftet sie gegenüber den Landesvereinigungen und den ihnen nachgeordneten Gebietsverbänden für den daraus entstehenden Schaden.</p> <p>(1) Zur Ergänzung dieser Satzung sind die Vorschriften des Statuts der CDU vom 27. April 1960 und der Satzung der CSU vom 13. Juli 1974 in ihren jeweils geltenden Fassungen sowie das sonstige Satzungsrecht der CDU auf Bundesebene und für die Arbeitsgemeinschaft Mittelstands-Union der CSU das Satzungsrecht der CSU entsprechend anzuwenden. In Zweifelsfällen haben die Bestimmungen des Statuts der CDU bzw. der Satzung der CSU Vorrang.</p> <p>(2) Die Satzungen der nachgeordneten Organisationsstufen dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.</p>	
--	---	--

**§ 22
Auflösung**

Der Beschluss über die Auflösung der "Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU" bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Bundesdelegiertenversammlung. Im Falle der Auflösung fließt das verbleibende Vermögen entsprechend dem Beitragsaufkommen an die CDU bzw. CSU.

**§ 23
Übergangs- und Schlussvorschriften**

(1) Die Mitglieder der Mittelstandsvereinigung der CDU/CSU und die Mitglieder der Wirtschaftsvereinigungen der CDU im Tätigkeitsgebiet der CDU werden Mitglieder der "Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU" zu dem Zeitpunkt, zu dem der Parteitag der CDU Deutschlands durch Änderung von § 38 Ziffern 5 und 6 Statut der CDU die Rechtsgrundlage für Bestehen und Wirksamkeit der "Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU" schafft; für die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Mittelstands-Union der CSU gilt dies entsprechend.

(2) Mitgliedszeiten nach Absatz 1 werden auf die Dauer der Mitgliedschaft in der "Mittelstands- und

**§ 23
Auflösung**

Der Beschluss über die Auflösung der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder **des Bundesmittelstandstages**. Im Falle der Auflösung fließt das verbleibende Vermögen entsprechend dem Beitragsaufkommen an die CDU bzw. CSU.

**§ 24
Übergangs- und Schlussvorschriften**

Weglassung, da nicht mehr relevant.

<p>Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU" angerechnet.</p> <p>(3) Die "Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU" ist Rechtsnachfolgerin der Bundes-Mittelstandsvereinigung der CDU/CSU und übernimmt unmittelbar deren Rechte und Verpflichtungen. Gleiches gilt für die jeweiligen Landes-, Bezirks- und Kreisvereinigungen.</p> <p>(4) Sobald und soweit auf Landes- und Kreisebene Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigungen zusammengeführt werden, gilt Absatz 3 Satz 1 entsprechend. Das zum Zeitpunkt der jeweiligen Zusammenführung vorhandene Vermögen der Landesverbände der Wirtschaftsvereinigungen der CDU wird der Bundesvereinigung zugeführt und zweckgebunden verwaltet. Die Vermögen der Kreisvereinigungen der „Mittelstandsvereinigung der CDU/CSU“ und der Kreisvereinigungen der Wirtschaftsvereinigung der CDU werden vor Ort zusammengeführt.</p> <p>(5) Die Amtszeiten der Vorstände aller Organisationsstufen der "Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU" beginnen mit dem Ende der Delegierten- oder Mitgliederversammlung, auf der die Neuwahl des jeweiligen Vorstandes stattgefunden hat.</p>	<p>(1) Die Amtszeiten der Vorstände aller Organisationsstufen der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ beginnen mit dem Ende der Delegierten- oder Mitgliederversammlung, auf der die Neuwahl des jeweiligen Vorstandes stattgefunden hat.</p>	
--	--	--

(6) Alle Ämter und Funktionen in der "Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU" stehen ohne Rücksicht auf die jeweilige sprachliche Bezeichnung Frauen und Männern in gleicher Weise offen.

§ 24 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung ist von der 39. Bundesdelegiertenversammlung der Mittelstandsvereinigung der CDU/CSU am 31. März 1995 in Hannover beschlossen worden und tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständigen Parteigremien der CDU und der CSU mit der Beschlussfassung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt deshalb ohne weiteres die gegenwärtige Satzung der Mittelstandsvereinigung der CDU/CSU vom 05. Mai 1984, zuletzt geändert am 23./24. April 1993, außer Kraft.

(2) Die rechtswirksame Konstituierung der "Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU" erfolgt mit Ablauf des 31. März 1995.

(2) Alle Ämter und Funktionen in der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ stehen ohne Rücksicht auf die jeweilige sprachliche Bezeichnung Frauen und Männern in gleicher Weise offen.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der 39. Bundesdelegiertenversammlung der Mittelstandsvereinigung der CDU/CSU am 31. März 1995 in Hannover beschlossen **und zuletzt durch die 12. Bundesdelegiertenversammlung der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ am 13. November 2015 in Dresden geändert worden** und tritt nach der Genehmigung durch die zuständigen Parteigremien der CDU und der CSU mit der Beschlussfassung in Kraft.